

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 931/72B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Viola M [REDACTED],

[REDACTED] No. H1 [REDACTED] Ave., L [REDACTED] A [REDACTED], C [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Dr. Thams

beschlossen:

Der Klägerin wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist verweigert.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. Mai 1972 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das die Berufung der Klägerin zurückweisende Urteil vom 31. Mai 1972, in dem die Revision nicht zugelassen worden ist, ist den damaligen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 12. Juni 1972 zugestellt worden. Am 29. Dezember 1972 ging beim Bundesgerichtshof ein Schreiben der Klägerin selbst vom 26. Dezember 1972 ein, in dem sie um Wiedereinsetzung nachsuchte, weil ihr Schreiben "an den beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe zugelassenen Rechtsanwalt Fritz K[REDACTED]" als unzustellbar zurückgekommen sei. Außerdem bat sie, die beigelegten Schrift-

53

- 3 -

stücke eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts zu überlassen, damit dieser sofort die notwendigen rechtlichen Schritte einleite. Sie könne sich nicht auf eine Liste verlassen, weil sie nicht wisse, ob der Anwalt, den sie jetzt anschräibe, noch am Leben oder noch zugelassen oder noch tätig sei. Beigefügt waren diesem Schreiben ein längerer Brief der Klägerin vom 30. Oktober 1972 an "Herrn Rechtsanwalt Fritz K. [REDACTED] [REDACTED] K. [REDACTED]" und ein ebenso adressierter Luftpostbriefumschlag, als dessen Absender die Klägerin angegeben ist. In dem Brief bat die Klägerin Rechtsanwalt K. [REDACTED], sofort gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde einzulegen. Aus Stempeln und Vermerken auf dem Umschlag ist zu entnehmen, daß dieser am 31. Oktober 1972 in L. A. [REDACTED] [REDACTED] zur Post gegeben wurde, am 7. November 1972 bei der Post in K. [REDACTED] [REDACTED] einging, wegen ungenügender Anschrift zurückgesandt wurde und am 22. und 23. Dezember 1972 bei verschiedenen Postämtern in L. A. [REDACTED] eintraf.

In einem weiteren Schreiben an den Bundesgerichtshof vom 5. Februar 1973 bat die Klägerin nochmals darum, ihren als unzustellbar zurückgekommenen Brief an den beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zuzustellen. Der Vorsitzende des erkennenden Senats, dem die Geschäftsstelle nunmehr die Akten vorlegte, teilte der Klägerin durch Brief vom 21. Februar 1973 mit, daß beim Bundesgerichtshof kein Rechtsanwalt namens Fritz K. [REDACTED] zugelassen sei, möglicherweise meine sie Rechtsanwalt Dr. Eduard K. [REDACTED], dem er deshalb versorglich die Zweitschrift ihres Briefes vom 5. Februar 1973 mit Ablichtungen ihres Schreibens vom 26. Dezember 1972 und seiner Anlagen übermündet habe.



Auf diese Vorgänge verweist die Klägerin zur Begründung ihres am 9. April 1973 durch Rechtsanwalt Dr. K. als ihren neuen Prozeßbevollmächtigten mit der Beschwerde eingereichten Gesuchs um Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist. Zusätzlich legt sie dar: Am 27. November 1972 habe sie nochmals an Rechtsanwalt K. geschrieben. Dieser Brief sei schließlich über ihren jetzigen Prozeßbevollmächtigten am 12. Februar 1973 bei den Rechtsanwälten Dr. Ernst Ad., Hans Ki., Heinrich H. und Dr. F. Sch. in K. eingegangen. Rechtsanwalt Dr. Ad. habe ihr unter dem 26. Februar 1973 mitgeteilt, er könne mit ihrem Schreiben nichts anfangen, er wisse nicht, worum es sich handle und habe es deswegen unerledigt abgehakt. Erst durch diesen Brief habe sie erfahren, daß ihre Schreiben den Anwalt, den sie habe beauftragen wollen, nicht erreicht hätten. Das Schreiben des Vorsitzenden vom 21. Februar 1973 habe sie nicht rechtzeitig erhalten. Mit Brief vom 12. März 1973 habe sie dann ihren jetzigen Prozeßbevollmächtigten beauftragt, die Beschwerde einzulegen und um Wiedereinsetzung nachzusuchen. Dieser Brief sei am 24. März 1973 bei ihrem Prozeßbevollmächtigten eingegangen. Erst jetzt habe dieser reagieren können, womit für die Klägerin das unabwendbare Hindernis für die Einlegung der Beschwerde beseitigt worden sei.

Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie erst am 9. April 1973 eingelegt worden und die Beschwerdefrist (§§ 220 Abs. 1 Satz 1, 223 Satz 2, 209 Abs. 1 BGG, § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO) bereits am 12. Dezember 1972 abgelaufen ist. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 209 Abs. 1 BGG, §§ 233 ff ZPO) ist der Klägerin nicht zu erteilen.

Wiedereinsetzung kann nur gewährt werden, wenn ein unabwendbares Ereignis die Klägerin gehindert hat, die Beschwerde rechtzeitig einzulegen (§ 233 Abs. 1 ZPO). Unabwendbar ist ein Ereignis nur, wenn es durch die Minderate, den Umständen angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht hätte verhindert oder seine schädlichen Folgen nicht hätten abgewendet werden können (BOH RnW 1969, 333). Dies hat die um Wiedereinsetzung nachsuchende Partei darzulegen. Dazu ist das Vorbringen der Klägerin nicht geeignet.

Die Klägerin sieht unabwendbare Zufälle darin, daß ihre Schreiben an Rechtsanwalt Fritz K. vom 30. Oktober und 17. November 1972 den Adressaten nicht oder jedenfalls nicht rechtzeitig erreichten. Wenn das Schreiben vom 17. November 1972 noch vor Ablauf der Beschwerdefrist an den jetzigen Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. Eduard K. gelangt sein sollte, was sich aus dem Vorbringen der Klägerin nicht ergibt, dann hält dieser sich jedenfalls nicht für den richtigen Empfänger. Er gab nämlich im Februar 1973 das Schreiben ohne Bemerkung an andere Rechtsanwälte weiter. Dies und die Unzustellbarkeit des Briefes vom 30. Oktober 1972 war die Folge der unrichtigen und unvollständigen Anschrift beider Briefe. Straße und Hausnummer fehlen. Einen Rechtsanwalt K. gibt es in K. nicht, insbesondere auch nicht unter den beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälten. Dies spricht für ungenügende Sorgfalt der Klägerin bei der Auswahl eines Rechtsanwalts und bei Feststellung seiner Anschrift. Dem Vorbringen der Klägerin ist nicht zu entnehmen, daß sie sich des Rates oder der Hilfe einer Person oder Stelle, die sie für zuverlässig und sachkundig

halten konnte, bedient habe. Nach dem ersten Satz ihres Schreibens vom 30. Oktober 1972 an Rechtsanwalt K. ist ihr dieser "von dritter Seite höchstens empfohlen" worden. Die Klägerin hat jedoch nicht vorgetragen, um wen es sich bei der dritten Seite handelt, ebensowenig, daß und wie sie versucht habe, die vollständige und richtige Anschrift des Rechtsanwalts festzustellen, den sie mit der Einlegung der Beschwerde beauftragen wollte.

Mai

Dr. Thumm